

# Produktinformationsblatt Tarif KTA-KTA4 (Krankentagegeld für freiberufliche Ärzte und Zahnärzte)



für Person: \_\_\_\_\_

für Tarif: \_\_\_\_\_

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Krankenversicherung. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus

- den Bestimmungen des oben genannten Tarifs
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen – Rahmenbedingungen für die Krankentagegeldversicherung 2009 (RB/KT 2009) und Tarifbedingungen (TB/KT 09) –
- dem Versicherungsschein
- ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen sowie
- je nach Art des Vertragsabschlusses
  - Ihrer CentralAnfrage in Verbindung mit dem CentralAngebot oder
  - Ihrem CentralAntrag.

## 1. Art des Versicherungsvertrages

Es handelt sich um eine Krankentagegeldversicherung. Sie bietet Leistungen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.

## 2. Was ist versichert?

Die Central ersetzt Ihnen in Höhe des versicherten Krankentagegeldes den Verdienstausfall, der durch krankheits- oder unfallbedingte vorübergehende völlige Arbeitsunfähigkeit entsteht.

Die Zahlung beginnt frühestens mit Ablauf der Karenzzeit. Die Karenzzeit ist eine leistungsfreie Zeit zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer ergibt sich aus dem Tarif. Nach Ablauf der Karenzzeit wird das Krankentagegeld für jeden Kalendertag (einschl. Sonn- und Feiertagen) gezahlt.

Sie haben ein Krankentagegeld in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro

gewählt.

### Besonderheiten

Zahlung von 10 % des versicherten Tagessatzes während der Mutterschutzfrist unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit und unabhängig vom tariflichen Leistungsbeginn.

### Leistungsanpassung

Regelmäßige Erhöhung des Krankentagegeldes zu vorteilhaften Bedingungen (allgemeine Leistungsanpassung).

Individuelle Anpassung des Krankentagegeldes an Änderungen des Nettoeinkommens zu vorteilhaften Bedingungen möglich (individuelle Leistungsanpassung).

### Karenzzeiten

Folgende Karenzzeiten können gewählt werden:

Tarifstufe	Leistung ab dem:
KTA	4. Tag
KTA1	8. Tag
KTA2	15. Tag
KTA3	22. Tag
KTA4	29. Tag

**Nicht versichert** sind z.B.

- Zeiten einer Berufsunfähigkeit; diese können bei Rentenversicherungsträgern abgesichert werden (vgl. hierzu auch Nr. 8)

- Zeiten, für die Sie eine Rente (z.B. Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungsrente) beziehen (vgl. hierzu auch Nr. 8)
- Zeiten einer Teilarbeitsunfähigkeit

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie im Tarif KTA sowie in den §§ 1, 19 RB/KT 2009 und in den TB/KT 09.

## 3. Beitrag: Höhe, Fälligkeit und Folgen bei Nichtzahlung

Ihr zu zahlender Beitrag für diesen Tarif beträgt monatlich

\_\_\_\_\_ Euro.

Bitte beachten Sie, dass sich dieser Betrag um einen individuell zu vereinbarenden Zuschlag erhöhen kann, wenn das Ergebnis der Gesundheitsprüfung dies erfordert.

Der Beitrag ist jeweils zum Monatesersten fällig, erstmals am

\_\_\_\_\_.

Ab diesem Zeitpunkt besteht unter Beachtung evtl. Wartezeiten Versicherungsschutz, es sei denn, der Vertrag wurde erst später geschlossen.

Wird der erste Beitrag oder ein Folgebeitrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, kann dies zum Verlust oder zur Einschränkung Ihres Versicherungsschutzes führen, auch wenn Sie die Zahlung später nachholen. Die Beiträge sind bis zum Ende des Versicherungsverhältnisses zu zahlen.

Einzelheiten finden Sie in § 9 RB/KT 2009.

## 4. Leistungsausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht z.B.

- während Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren
- nach vorsätzlich selbst herbeigeführten Krankheiten und Unfällen
- für Zeiten des Mutterschutzes (auch bei Selbständigen)

Einzelheiten finden Sie in § 5 RB/KT 2009.

## 5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss

Die im CentralAntrag bzw. der CentralAnfrage gestellten Fragen, insbesondere zum Gesundheitszustand, sind von besonderer Bedeutung für das Zustandekommen des Vertrages. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig schriftlich zu beantworten. Dies gilt auch für Erkrankungen und Beschwerden, die Sie für unwesentlich halten.

Wenn Sie diese Obliegenheiten nicht beachten, kann dies schwerwiegende Konsequenzen haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und wir können berechtigt sein, uns vom Vertrag zu lösen oder ihn einseitig abzuändern.

Einzelheiten finden Sie in den „Wichtigen Hinweisen zur Anzeigepflicht“ am Ende des CentralAntrags oder der CentralAnfrage und in § 19 Versicherungsvertragsgesetz (siehe „Kundeninformation“).

## 6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit ist es wichtig, dass Sie uns über eine Änderung Ihrer Anschrift informieren. Ansonsten gelten Einschreiben an Ihre alte Adresse drei Tage nach Absendung als zugegangen.

Die Höhe der Leistung richtet sich vor allem nach Ihrem tatsächlichen Verdienst. Bitte informieren Sie uns deshalb über Veränderungen Ihres Einkommens.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns jeden Berufswechsel einer versicherten Person unverzüglich anzuzeigen. Falls Sie eine weitere Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld abschließen oder eine bestehende erhöhen möchten, beachten Sie bitte, dass dies der Einwilligung der Central bedarf. Bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten können wir in beiden Fällen – je nach Schwere des Verschuldens – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein; daneben können wir berechtigt sein,

das Versicherungsverhältnis fristlos zu kündigen.  
Einzelheiten finden Sie in den §§ 13 und 14 RB/KT 2009.

### 7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf die Mitwirkung unserer Versicherten angewiesen. Besonders wichtig ist, dass Sie uns die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit anzeigen bzw. nachweisen, und zwar

- den Beginn der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der Karenzzeit (siehe Nr. 2)
- das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit einmal pro Woche
- das Ende der völligen Arbeitsunfähigkeit.

Es kann im Einzelfall darüber hinaus z.B. erforderlich sein, dass die versicherte Person

- ihre Behandler von der Schweigepflicht entbindet, damit wir die benötigten Informationen einholen können
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen lässt.

Bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten können Sie – je nach Schwere des Verschuldens – Ihren Leistungsanspruch ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten finden Sie in den §§ 13 und 14 RB/KT 2009 und § 8 TB/KT 09.

### 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in Nr. 3 genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang

des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und nicht vor Ablauf der Wartezeiten. In der Regel sind Wartezeiten jedoch nicht zu erfüllen, z.B. bei Wechsel des privaten Krankenversicherers, Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder wenn Sie wegen eines Unfalls arbeitsunfähig sind. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Danach besteht Versicherungsschutz für die gesamte Dauer des Versicherungsverhältnisses, also auf unbestimmte Zeit. Bitte beachten Sie: Bestimmte Ereignisse (z.B. Berufsunfähigkeit, Rentenbezug, Wegfall der Versicherungsfähigkeit durch Aufgabe der Berufstätigkeit) führen zum Ende des Versicherungsverhältnisses (§ 19 Abs. 1 RB/KT 2009).

Einzelheiten finden Sie in den §§ 2, 3 und 8 RB/KT 2009.

### 9. Ihre Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages

Eine Kündigung ist für Sie im Allgemeinen mit Nachteilen verbunden, z.B. teilweiser oder vollständiger Verlust der Alterungsrückstellung, höheres Eintrittsalter und erneute Gesundheitsprüfung bei einem Wechsel des Versicherers. Selbstverständlich können Sie aber Ihren Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen (ordentliche Kündigung). Zudem haben Sie in besonderen Fällen (z.B. Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Beitragserhöhung) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Einzelheiten finden Sie in § 17 RB/KT 2009.

Central Krankenversicherung AG

Hansaring 40-50

50670 Köln

Telefon 02 21/16 36 - 0

Telefax 02 21/16 36 - 2 00

[www.central.de](http://www.central.de)